



Kita-Ordnung

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Quierschied

in der Fassung vom 01.01.2022

(Beschluss des Kooperationsausschusses vom 02.09.2021)

Nach Anhörung der Kooperationsmitglieder wird gemäß Beschluss des Kooperationsausschusses der Gemeinde Quierschied vom 02.09.2021 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Quierschied und die sich in Trägerschaft der Katholischen KiTa gGmbH Saarland befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Quierschied folgende Kita-Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Quierschied unterhält die Kindertagesstätten „Villa Regenbogen“ im Gemeindebezirk Quierschied, „Pustebblume“ im Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen und „Sonnenschein“ im Gemeindebezirk Götterborn und kooperiert mit der Katholischen KiTa gGmbH Saarland, die Träger der beiden katholischen Kindertagesstätten „Maria Himmelfahrt“ und „St. Paul“ im Gemeindebezirk Quierschied ist.
2. Die Gemeinde hat im Rathaus die Servicestelle „Kooperation Kitas“ eingerichtet. Sie steht den Eltern/Erziehungsberechtigten aller fünf Kitas in der Gemeinde Quierschied gleichermaßen für Auskünfte, Informationen etc. zur Verfügung. Die Servicestelle „Kooperation Kitas“ koordiniert die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und zeichnet verantwortlich für die Vergabe der vorhandenen Kindergarten- und Krippenplätze in den fünf Quierschieder Kindertagesstätten.
3. Die Kita-Ordnung regelt die Details, die den Aufenthalt des Kindes und den Betriebsablauf in den Kindertagesstätten der Gemeinde Quierschied sowie der Katholischen KiTa gGmbH Saarland betreffen. Kindertagesstätte im Sinne der Kita-Ordnung sind Kindergärten mit Teilzeit- und/oder Ganztagsbetreuungsangeboten, altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen und Krippen.
4. Der Träger wird vor Ort durch die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter vertreten. Sie/Er dient den Eltern/ Erziehungsberechtigten als erste Ansprechpartnerin/erster Ansprechpartner. Die Leiterin/Der Leiter der Kita zeichnet für den täglichen Ablauf in der Kita insgesamt verantwortlich. Sie/Er übt das Hausrecht im Sinne des Trägers aus.
5. Mit den Kitas unterstützen die Träger die Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

II. Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Aus diesem Grund sind sie bestrebt, die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit mit allen an der Erziehung des Kindes Beteiligten, insbesondere mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu fördern. Eltern/Erziehungsberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte arbeiten zur Förderung des Entwicklungsprozesses des Kindes vertrauensvoll zusammen und tauschen sich aus.
2. Es ist wünschenswert, dass Eltern deshalb die unterschiedlichen Angebote von Informationen der Kitas wahrnehmen. Die Entwicklungsgespräche dienen dem Interesse des Kindes. Es ist deshalb wichtig, dass Eltern an den Gesprächen teilnehmen.
3. Die Aufgaben der Kitas umfassen:
 - Die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes,
 - die individuelle Förderung aller Kinder entsprechend den Erkenntnissen über jeweils aktuelle Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung,
 - die Umsetzung des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten
 - die Umsetzung des Inklusionsgedankens,
 - die Bemühungen, den Ausgleich von umwelt- und sozialbedingten Benachteiligungen zu erreichen,
 - die Umsetzung einer kindgerechten und gesunden Ernährung,

- die Kooperation mit den Grundschulen im letzten Kindergartenjahr
- sowie den religiösen Auftrag der kirchlichen Kindertagesstätten.

III. Aufnahmebedingungen

1. Aufgenommen werden Kinder ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt.
2. Der Hauptwohnsitz des Kindes muss in der Gemeinde Quierschied nachgewiesen sein und ist Voraussetzung für die Vergabe des Kindergarten- oder Krippenplatzes. Die Gemeinde behält sich vor, in Sonderfällen von dieser Vorgabe abzuweichen.
3. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Betreuungsplätze vorhanden sind, erstellt die Kita-Servicestelle der Gemeinde Quierschied eine Warteliste. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze werden nachfolgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - Im Krippenbereich (null bis drei Jahre) haben ältere Kinder Vorrang gegenüber jüngeren Kindern und werden bevorzugt aufgenommen.
 - Im Kindergartenbereich (drei bis sechs Jahre) haben ältere Kinder Vorrang gegenüber jüngeren Kindern und werden bevorzugt aufgenommen.
 - Kinder, deren Geschwister bereits eine Kita in der Gemeinde besuchen, sollen in derselben Kita bevorzugt aufgenommen werden.

Die Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze anhand des Kindesalters vorzunehmen, entspricht vollends der in § 24 SGB VIII formulierten Anspruchsgrundlage für die Förderung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege. Die Kita-Servicestelle behält sich - sofern erforderlich - in Absprache mit dem Träger die Entscheidung in Einzel- oder Ausnahmefällen vor.

4. Kindergarten- und Krippenplätze werden nicht reserviert oder freigehalten.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kita oder zu einem gewünschten Aufnahmetermin besteht nicht. Die Servicestelle „Kooperation Kitas“ ist allerdings bemüht, den Wünschen der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Vergabe der Betreuungsplätze zu entsprechen.
6. Der Abschluss und die Kündigung des Betreuungsvertrages sowie gewünschte Änderungen im Betreuungsangebot müssen schriftlich erfolgen. Die entsprechenden Formulare werden in den Kindertagesstätten, bei der Servicestelle im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Quierschied: Quierschied.de vorgehalten. Anträge auf Aufnahme in eine Kita können entweder schriftlich per Formular oder ebenfalls über die Homepage digital vorgenommen werden.
7. Bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Quierschied sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorab vorzulegen:
 - der von beiden Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. bei alleiniger Personensorge der von der/dem Erziehungsberechtigten unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - der ausgefüllte Aufnahmebogen für Krippen- bzw. Kindergartenkinder,
 - eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht bestehen,
 - ein Nachweis über altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung,
 - eine Bescheinigung, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, ggf. eine schriftliche Bescheinigung und evtl. daraus resultierende Maßnahmen, die bei der Betreuung zu beachten sind,
 - der ausgefüllte Kita-Pass mit den jeweils erforderlichen Unterlagen, wozu auch das Merkblatt des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz gehört. Auf die Meldepflicht für ansteckende Krankheiten wird besonders hingewiesen.
8. Das den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der schriftlichen Zusage ausgehändigte verbindliche Eingewöhnungskonzept (siehe IV), die Übersicht der jeweils aktuellen Elternbeiträge sowie die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO sind wichtige Bestandteile des Betreuungsvertrages.

IV. Eingewöhnung

1. Um dem Kind den Einstieg in die Kita so problemlos wie möglich zu gestalten, kann die Eingewöhnungsphase nur gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, u.a. durch verlässliche Anwesenheitszeiten und ständige Erreichbarkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten.
2. Die konkreten Absprachen zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kita-Leitung sowie der zuständigen pädagogischen Fachkraft im Hinblick auf die Gestaltung der Eingewöhnungsphase orientieren sich am Alter und jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und sind verbindlich.
3. Die Dauer der Eingewöhnungsphase des Kindes richtet sich u.a. nach dem Alter des Kindes und soll mindesten zwei Wochen erfolgen, empfohlen werden vier bis sechs Wochen, um dem Kind die Eingewöhnung in die neue Umgebung zu erleichtern. Die tägliche Aufenthaltsdauer in der Kita während der Eingewöhnungszeit orientiert sich vor allem nach dem Kindeswohl.
4. Die Kitas haben für Eltern/Erziehungsberechtigte Flyer, die sich mit der Eingewöhnungsphase sowohl von Kindergarten- als auch Krippenkindern befassen, erstellt. Die Ausführungen der Flyer sind ergänzend zu berücksichtigen.

V. Öffnungszeiten, Schließzeiten

1. Die Kooperation Gemeinde Quierschied und Katholische KiTa gGmbH Saarland legt unter Berücksichtigung der für die Bediensteten geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und nach Anhörung des Elternausschusses (§ 3 Abs. 3 Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen von Kindern) bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den Kitas in der Gemeinde Quierschied fest.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Kitas in der Gemeinde Quierschied lauten wie folgt:

- 7.30 Uhr – 13.30 Uhr für einen Regelplatz,
- 7.00 Uhr – 17.00 Uhr für einen Ganztagesplatz im Kindergarten- und Krippenbereich.

Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten können die Kinder nicht in der Kita verbleiben.

2. An Samstagen und Sonntagen, Rosenmontag, Ostern, Heiligabend, Silvester, in der Zeit zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Kitas in der Gemeinde ganztägig geschlossen.

Weitere Schließtage ergeben sich aus der jeweiligen jährlichen Schließtageplanung der Kita, zu dem der Elternausschuss angehört wird. Die Eltern werden rechtzeitig über die jeweiligen Schließtage informiert. Die Kindertagesstätten sind jeweils die drei letzten Wochen der Sommerferien geschlossen.

3. Über die Schließung der Einrichtung sowie einer Einschränkung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Ausfall von Personal infolge Erkrankung, Streik etc.) entscheidet der jeweilige Träger.

VI. Elternbeiträge

1. Für die Betreuung des Kindes erhebt der Träger einen monatlichen Elternbeitrag, den die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen müssen. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge hat der Träger hinsichtlich der Beitragshöhe die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Er ist deshalb auch während der Eingewöhnungsphase des Kindes zu zahlen. Der Beitrag ist ebenfalls in Monaten mit Schließzeiten in vollem Umfang zu erbringen. Der Elternbeitrag wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ermäßigt.

Damit den Eltern/Erziehungsberechtigten diese Ermäßigung gewährt werden kann, sind sie verpflichtet, den Trägern die jeweils aktuelle Kindergeldbescheinigung, aus der die Rangfolge der Kinder ersichtlich ist, vorzulegen. Ohne diesen Nachweis ist eine Ermäßigung des Elternbeitrages ausgeschlossen.

2. In bestimmten Fällen übernimmt das Jugendamt beim Regionalverband Saarbrücken den Elternbeitrag bzw. einen Teil des Beitrages. Hierzu müssen Eltern/Erziehungsberechtigte einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt stellen.
3. Der Beitrag ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Er ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, an die Gemeindekasse bzw. auf die Konten der Katholischen KiTa gGmbH Saarland zu überweisen oder per SEPA-Lastschrift/Dauerauftrag zu zahlen.
4. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist bei der Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats ausnahmsweise nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten.

5. Erfolgen Angebotsreduzierungen aufgrund nicht absehbarer betrieblicher Störfälle oder aufgrund von Ursachen (z. B. Streik, Personalausfälle durch Krankheit etc.), die der Träger nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Beitragsreduzierung.
6. Werden Kinder von ihren Eltern später abgeholt bzw. früher gebracht, als es das von ihnen gewählte Betreuungsangebot vorsieht (7.30 Uhr - 13.30 Uhr / 7.00 Uhr - 17.00 Uhr), so gilt folgende Regelung:

ab der 3. Überschreitung der Abholzeit/Bringzeit und jeder weiteren fallen zusätzliche Kostenbeiträge in folgender Höhe an:

- bis zu 30 Minuten jeweils 10,00 €
- bis zu 60 Minuten jeweils 20,00 €.

VII. Unfallversicherung und Haftung

1. Alle Kinder, die die Kita besuchen, sind bei allen Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Kita-Betrieb bei der Unfallkasse Saarland (UKS) gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz umfasst alle Aktivitäten der Kinder in den Einrichtungen und auf den Außengeländen der Kitas, alle Aktionen während des Kita-Betriebes außerhalb der Einrichtungen sowie den direkten Hin- und Rückweg. Die UKS deckt nur Personenschäden ab. Schmerzensgeld und Sachschäden werden von den Leistungen der UKS nicht umfasst. Erfolgt ein Unfall auf dem Hin- oder Rückweg zur Kita und erfordern die Folgen im Nachhinein einen Arztbesuch, ist die Kita-Leitung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn sonstige Unfälle, die sich während des Kita-Betriebes ereignen, im Nachhinein eine ärztliche Versorgung notwendig machen.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von privaten Gegenständen oder Garderobe des Kindes wird **keine Haftung** übernommen.
3. Zur Vermeidung von Unfällen ist es untersagt, dass Kinder gefährliche Gegenstände in die Kita mitbringen.

VIII. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich nur auf den internen Dienstbetrieb (einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.). Begleiten Eltern/Erziehungsberechtigte oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind zu einer Veranstaltung der Kita oder befinden sich diese gemeinsam mit dem Kind in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Kita, besteht für das Kita-Personal keine Aufsichtspflicht. In diesen Fällen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. der von ihnen beauftragten Person.
2. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten/beauftragte Begleitperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten/abholberechtigte Person. Die abholberechtigte Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich der übernommenen Verantwortung bewusst sein. Sie ist der Kita schriftlich durch die Eltern/Erziehungsberechtigten anzugeben.
3. Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten/beauftragte Begleitperson die Kinder zu Beginn der täglichen Öffnungszeiten direkt in die Obhut der zuständigen Erzieherin/ des zuständigen Erziehers zu geben.
4. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
5. Im Rahmen ihres Erziehungsauftrages sollen Kitas die Kinder in ihrer Selbstständigkeit unterstützen. Um dieses Ziel verfolgen zu können, wird den Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung ermöglicht, sich in verschiedenen Räumen der Kita oder auf dem Außengelände auch ohne, dass eine pädagogische Fachkraft anwesend ist, aufzuhalten.

IX. Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Bei Eintritt in die Kindertagesstätte sind die unter Abschnitt III, Absatz 7 beschriebenen Unterlagen vorzulegen.
2. Um im Interesse der Kinder eine planmäßige Bildungsarbeit sicherstellen zu können, sollen die Kinder zu den von der Kita-Leitung angegebenen Zeiten regelmäßig anwesend sein und zu dem jeweils genutzten Betreuungsangebot pünktlich abgeholt werden, spätestens zu der entsprechenden Endzeit des Betreuungsangebotes (13.30 Uhr beim Regelplatz und 17.00 Uhr beim Ganztages- und Krippenplatz). Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, im Interesse ihres Kindes für einen regelmäßigen Besuch der Kita zu sorgen.

3. Die Eltern sollen ihre Kinder alltagspraktisch kleiden, damit sich die Kinder selbstständig aus- und ankleiden können. Die Kinder sollen kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände (Matschhose o.ä. u. Gummistiefel) geeignet ist. Das Vorhalten spezieller Kleidung, wie z.B. Turnkleidung, wird in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern gesondert geregelt.
4. Die Eltern verpflichten sich, Fehlzeiten des Kindes dem Kita-Personal unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über die Abwesenheit des Kindes kann mündlich oder schriftlich, allerdings unter Angabe des Grundes, erfolgen.

X. Regelung in Krankheitsfällen

1. Sofern ein Kind keine Schutzimpfungen erhalten hat, haben Eltern/Erziehungsberechtigte nach § 34 Abs. 10a IFSG einen Nachweis der ärztlichen Bescheinigung vorzulegen, dass eine Beratung über den altersentsprechenden Impfschutz für das Kind erfolgt ist (siehe Kita-Pass).
2. Ist ein Kind erkrankt, so haben Eltern/Erziehungsberechtigte das der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen. Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen. Besteht Verdacht, dass ein Kind krank ist, hat die Leitung die Möglichkeit, das Kind vom Besuch der Kita auszuschließen.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes, eines Familienangehörigen oder im Haushalt des betreuten Kindes ist die Kita-Leitung unverzüglich von den Eltern/Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen (vgl. Verpflichtungsschein). Der erneute Besuch der Kindertagesstätte ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen ist. Die Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung kann die Kita-Leitung von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Die Kita-Leitung orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Kinder, die z. B. an Erbrechen und/oder Durchfall erkrankt sind, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Auftreten der letzten Symptome die Kindertageseinrichtung wieder besuchen. Bei Vorliegen von Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz oder bei Verdacht hierauf, ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung **immer** einzureichen. Etwaige Kosten für Bescheinigungen u. ä. sind von den Eltern zu tragen.
4. Die Verabreichung von Medikamenten, die Durchführung therapeutischer Maßnahmen gehören vom Grundsatz her nicht zu den Aufgaben des pädagogischen Personals. Die jeweilige Kita-Leitung prüft im Einzelfall, ob eine Ausnahme erfolgen kann. Voraussetzungen hierfür sind immer, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten eine von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung vorlegen, aus der die Bezeichnung des Medikamentes, die jeweilige Dosierung und die Lagerung zu entnehmen sind und die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kita-Leitung eine schriftliche Erklärung abgeben, worin sie sich mit der Gabe des Medikamentes durch das pädagogische Fachpersonal einverstanden erklären und das pädagogische Fachpersonal in der Lage ist, das Medikament zu verabreichen.

XI. Mittagessen

1. Kinder, denen ein Ganztagesplatz zur Verfügung steht, nehmen täglich ein gemeinsames Mittagessen, das in der Kita angeboten wird, ein. Bei der Essensauswahl achtet das pädagogische Personal so weit wie möglich auf gesundheitliche und kulturelle Besonderheiten.
2. Der Träger kalkuliert die Kosten des Mittagessens und gibt die Kosten an die Eltern/Erziehungsberechtigten weiter.
3. Die Gemeinde erhebt eine monatliche Pauschale für das Mittagessen, die monatlich im Voraus zu zahlen ist. Die jeweils aktuelle Pauschale ergibt sich aus der Übersicht zu den Elternbeiträgen.
4. Die standortspezifische Regelung der Mittagessensabrechnung bei den katholischen Kindertagesstätten erfahren Eltern/Erziehungsberechtigte durch die Kita-Leitung.

XII. Beendigung der Betreuung und Kündigung

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigte können den Vertrag mit der Kindertagesstätte mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein Wechsel innerhalb der Einrichtungen der Gemeinde Quierschied ist nach vorheriger Absprache mit der Standortleitung/Kita-Leitung zum Monatsende möglich und erfordert den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung.
2. Sollte das gewählte Betreuungsmodell dem Bedarf nicht mehr entsprechen, so kann je nach Angebot, Kapazität und Aufnahmekriterien in der Kindertageseinrichtung ein Wechsel erfolgen:
 - mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vom Tagesplatz in eine andere Betreuungsform
 - zum Tagesplatz jeweils zu Beginn des neuen Monats (je nach Platzkapazität)

Bei einem Wechsel der Betreuungszeiten wird eine entsprechende Nachtragsvereinbarung getroffen.

3. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich. Eine Kündigung während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist nur zum 31.07. zulässig. Ausgeschlossen ist eine Kündigung zum Ende Mai oder Juni eines jeden Jahres. Ein Austritt aus dem Vertrag von weniger als 10 Wochen vor oder während der Ferienzeit der Einrichtung ist nicht zulässig.
4. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein, wenn

- der Hauptwohnsitz des Kindes außerhalb der Gemeinde Quierschied verlegt wird
 - wesentliche Änderungen der Vertragsgrundlage insbesondere durch Änderung in den gesetzlichen Vorgaben eintreten
 - das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt
 - die in dieser Kita-Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden
 - der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde
 - eine Schließung der Einrichtung – auch nur vorübergehend – erforderlich ist
 - das Kind das Höchstalter für den Besuch der Krippe erreicht hat und keine Kapazität für Regel- oder Tagesplätze besteht
 - aufgrund der körperlichen oder geistigen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare und dem Wohl des Kindes dienende Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist
 - das Kind durch sein Verhalten sich oder Andere gefährdet.
5. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Wichtige Gründe sind z.B.
 - Verletzung des Hausrechts
 - Störung des Vertrauensverhältnisses in Bezug auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes
 - eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung durch das Verhalten des Kindes.
 6. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

XIII. Datenschutz

Aufgrund Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und c erheben, speichern und verarbeiten die Träger sowie die Kitas personenbezogene Daten der Kinder bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie möglicher beauftragter Begleitpersonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Besuches der Kita. Ohne die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung dieser Daten ist eine Betreuung in den Kitas nicht möglich.

Auf die Betroffenenrechte wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft.

Auf die mit der Anmeldung ausgehändigte Information gemäß Art. 13 DSGVO wird verwiesen.

IX. Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Kita-Ordnung vom 01.01.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.